

Synopse Prenzlauer Profil

Alte Fassung Prenzlauer Profil	Neue Fassung Prenzlauer Profil
<p style="text-align: center;">Richtlinie zur Förderung im Rahmen des „Prenzlauer Profils“</p> <p>Die Förderung im Rahmen des Prenzlauer Profils umfasst die Bereiche Kultur, Sport, Tourismus, Freizeitgestaltung, Soziales, Kinderförderung, Jugendförderung, Frauenförderung, Seniorenförderung und Behindertenförderung.</p> <p>Gefördert werden Pflichtaufgaben und freiwillige Aufgaben der Stadt Prenzlau.</p> <p>Die Förderung im Rahmen des Prenzlauer Profils ist politischer Wille der Stadt Prenzlau.</p> <p>Die Richtlinie ist verbindliche Verwaltungsvorschrift für die Stadtverwaltung Prenzlau, die nach dieser eigenverantwortlich handelt.</p>	<p>Richtlinie zur Förderung im Rahmen des Prenzlauer Profils</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Präambel 2. Zwecksetzung, Rechtsgrundlage 3. Begriffsbestimmung 4. Gegenstand der Förderung 5. Zuwendungsempfänger 6. Zuwendungsvoraussetzungen 7. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung 8. Verfahren 9. Bestimmungen für die Sportstättenförderung 10. Festbetragsfinanzierung 11. In-Kraft-Treten <p>1. Präambel</p> <p>Die Stadt Prenzlau ist sich der wichtigen Rolle des bürgerschaftlichen Engagements ihrer Einwohnerinnen und Einwohner und der Tätigkeit der Vereine bewusst, die vielfältige Beiträge zur weiteren Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens in der Stadt leisten. Zur Würdigung und Unterstützung des bürgerlichen Engagements und des Ehrenamtes leistet die Stadt Prenzlau im Rahmen der nicht normierten (freiwilligen) Selbstverwaltungsaufgaben, mit dieser Förderrichtlinie einen finanziellen und materiellen Beitrag.</p>

I. Allgemeines

1. Allgemeine Definition und Förderbedingungen

1.1 Definition:

- **natürliche Personen:** Einzelpersonen oder Gruppen
- **juristische Personen:** z.B. eingetragene Vereine
- **Projekte:** Vorhaben mit konkret definierter Zielstellung und konkreten Vorstellungen über die dazu erforderlichen Mittel
- **Objekte:** bauliche Anlagen, Gebäude, Grund und Boden
- **materielle Förderung:** nichtgeldliche Förderung an den Antragsteller, z.B. Sporthallenbenutzung, Nutzung Uckerstadion, Benutzung technischer Einrichtungen usw.
- **finanzielle Förderung:** Geldförderung
- **Einzelförderung:** Förderung von Einzelpersonen
- **Gruppenförderung:** Förderung von mindestens 2 Personen mit gleichen Interessen
- **Altersgruppen:**
 - Kinderbereich: ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
 - Jugendbereich: von 14 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - Erwachsenenbereich: von 18 Jahren bis zum Eintritt der gesetzlichen Altersrente

3. Begriffsbestimmung:

1. Natürliche Personen: Einzelpersonen, die rechtsfähig und geschäftsfähig sind
2. Juristische Personen: Personenvereinigungen mit vom Gesetz anerkannter rechtlicher Selbständigkeit, z.B. Vereine
3. Kind: von der Geburt bis zum vollendeten 13. Lebensjahr
4. Jugendlicher: vom 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
5. Erwachsener: ab vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 60. Lebensjahr
6. Senior: ab dem vollendeten 60. Lebensjahr
7. Behinderte :Personen, die aufgrund einer Erkrankung, angeborenen Schädigung oder eines Unfalls über eine dauerhafte und/oder gravierende Beeinträchtigung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Teilhabe verfügen

Seniorenbereich: ab Eintritt der gesetzlichen Altersrente

1.2 Fördervoraussetzungen:

Eine Förderung im Rahmen des Prenzlauer Profils erfolgt nur, wenn die Antragsteller Einwohner der Stadt Prenzlau sind und die Objekte in der Gemarkung Prenzlau liegen.

Eine Förderung kann nur auf der Grundlage der im jeweiligen Haushaltsplan festgelegten Mittel erfolgen.

Die Förderung im Rahmen des Prenzlauer Profils ist eine freiwillige kommunale Aufgabe. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. **(in Punkt 2 der Neufassung)**

~~Aus einer einmal gewährten Förderung kann kein Anspruch auf eine dauerhafte Förderung abgeleitet werden.~~

~~Die Förderung erfolgt nur auf schriftlichen formgebundenen Antrag. Dem Antragsteller steht ein Beschwerderecht zu.~~

Eigenleistungen des Antragstellers:

Eigenleistungen sind grundsätzlich Voraussetzungen für eine geplante Förderung. Die Bearbeitung eines Antrages ohne Nachweis der geplanten Eigenleistungen ist ausgeschlossen.

Eigenleistungen können in Form von Geldleistungen, durch Förderung Dritter oder durch Betreuertätigkeit (gilt nur für Sportstättennutzung) erbracht werden. **(in Pkt 7 der Neufassung)**

~~Die Betreuertätigkeit wird als Anerkennung des Ehrenamtes in Höhe von 100 % der vom jeweiligen Verein zu erbringenden Eigenleistung angerechnet. Damit zahlen Sportvereine keine~~

2. Zweck und Rechtsgrundlage

1. Die Stadt Prenzlau gewährt finanzielle und materielle Zuwendungen für die Durchführung von Projekten in den Bereichen Kultur, Sport, Tourismus, Soziales, Integration Kinder, Jugend, Frauen, Senioren und Menschen mit Behinderungen.

2. Auf die Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Amt für Bildung, Kultur und Soziales der Stadt Prenzlau im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

5. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

- natürliche Personen
- als gemeinnützig anerkannte juristische Personen

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, wenn sie Einwohner der Stadt Prenzlau sind und gemeinnützig anerkannte juristische Personen, wenn sie ihren Sitz in der Stadt Prenzlau haben. Vereinseigene Sportstätten müssen im Gebiet der Stadt Prenzlau und ihrer Ortsteile liegen.

6. Zuwendungsvoraussetzungen

~~Entgelte für die Sportstättennutzung.~~

~~Die Höhe der Eigenleistung richtet sich nach folgenden Empfängergruppen:~~

Kinderbereich:	mindestens 20%
Jugendbereich:	mindestens 30%
Erwachsenenbereich :	mindestens 50%
Seniorenbereich:	mindestens 30%
Personen mit Behinderung:	mindestens 20%
Förderung im Bereich Soziales :	mindestens 30%

~~1.3 Förderfähigkeit:~~

~~Im Rahmen des Prenzlauer Profils können Objekte und Projekte gefördert werden.~~

~~Von der Förderung ausgeschlossen sind private Objekte sowie Objekte/Projekte, die kommerziellen Gewinn erbringen.~~

~~Personal- und Betriebskosten (Miete, Energie,...) sind ebenfalls nicht förderfähig.~~

~~Antragsteller können natürliche und juristische Personen sein.~~

~~1.4 Fördermöglichkeiten:~~

~~Es kann eine **materielle** und/oder **finanzielle** Förderung erfolgen.~~

~~Über die Anträge entscheidet das Amt für Schulen, Kultur und Sport.~~

2. Antragstellung

Eine Förderung im Rahmen des Prenzlauer Profils erfolgt nur auf Antrag.

Dieser ist formgebunden, vollständig und wahrheitsgetreu

Voraussetzung für eine Zuwendung ist, dass

1. bei Antragstellung mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Will der Antragsteller mit dem Vorhaben vor der Bewilligung der Zuwendung beginnen (vorzeitiger Maßnahmebeginn), so bedarf dies grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtes für Bildung, Kultur und Soziales. Der vorzeitige Maßnahmebeginn muss vom Antragsteller schriftlich (formlos) beantragt und kurz begründet werden.
2. der Nachweis erbracht wird, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
3. der Zuwendungsempfänger über eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verfügt und in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

7. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Zuwendungsfähig sind alle unmittelbar mit dem Vorhaben entstehenden Ausgaben.

<p>auszufüllen, ansonsten besteht kein Recht auf weitere Bearbeitung.</p> <p>Anträge für Maßnahmen, die bereits begonnen haben, können nicht berücksichtigt werden. Ein Antrag auf die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Dabei trägt der Antragsteller das Risiko, dass sein Antrag abgelehnt wird.</p> <p>Wenn Verwendungsnachweise für vorher geförderte Maßnahmen eines Trägers nicht fristgerecht erbracht wurden, werden weitere Anträge desselben Trägers nicht bearbeitet.</p> <p>Aus dem Projekt muss erkennbar hervorgehen, dass die Maßnahme oder das Projekt im Interesse der Stadt Prenzlau liegt.</p> <p>Bei Anträgen auf finanzielle Unterstützung ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Dieser bildet im Zusammenhang mit der inhaltlichen Beschreibung der Maßnahme die Grundlage der Antragsbearbeitung.</p> <p>Der Kosten- und Finanzierungsplan muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Maßnahme enthalten. Die Gesamtausgaben müssen durch die Gesamteinnahmen gesichert sein, d. h. beide Beträge müssen übereinstimmen.</p> <p>Im Falle der Bewilligung wird der Kosten- und Finanzierungsplan verbindlich und ist nach Abschluss des Projektes Grundlage der Abrechnung im Rahmen des vorgeschriebenen Verwendungsnachweises.</p> <p><u>Weiterhin ist dem Antrag beizufügen:</u></p> <p>(gilt nur für eingetragene Vereine und wenn diese Unterlagen noch nicht im Amt für Schulen, Kultur und Sport vorliegen bzw. wenn eine Änderung eingetreten ist)</p>	<p>2. Die Zuwendung wird grundsätzlich als Anteilsfinanzierung gewährt.</p> <p>3. Der Antragsteller muss mindestens folgenden Anteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben als Eigenmittel erbringen:</p> <table border="0"> <tr> <td>Erwachsenenbereich</td> <td>:</td> <td>50 v. H.</td> </tr> <tr> <td>Kinderbereich:</td> <td></td> <td>20 v. H.</td> </tr> <tr> <td>Jugendbereich:</td> <td></td> <td>30 v. H.</td> </tr> <tr> <td>Bereich Soziales :</td> <td></td> <td>30 v. H.</td> </tr> <tr> <td>Seniorenbereich:</td> <td></td> <td>30 v. H.</td> </tr> <tr> <td>Menschen mit Behinderungen</td> <td></td> <td>20 v. H.</td> </tr> </table> <p>Die Eigenmittel können als eigene Geldleistungen und/oder durch Drittmittel erbracht werden.</p> <p>4. Bei investiver Förderung für Sportvereine gelten folgende Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es werden nur Sportvereine gefördert, die Mitglied im Stadtsportring sind. 2. Der Eigenanteil des Sportvereins muss mindestens bei 30 v. H. liegen. Drittmittel und Arbeitsleistungen werden dabei als Eigenmittel anerkannt. Die Arbeitsleistungen werden mit 8,50 € je Arbeitsstunde anerkannt, unabhängig ob tatsächliche Zahlungen erfolgten. Die Arbeitsleistungen dürfen jedoch nur bis max. 50 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten betragen. 3. Die Zweckbindung der geförderten Maßnahme wird auf mindestens 10 Jahre festgesetzt. 4. Aufwand ist nicht förderfähig. 5. Die Obergrenze der Förderung für <u>einen</u> Sportverein 	Erwachsenenbereich	:	50 v. H.	Kinderbereich:		20 v. H.	Jugendbereich:		30 v. H.	Bereich Soziales :		30 v. H.	Seniorenbereich:		30 v. H.	Menschen mit Behinderungen		20 v. H.
Erwachsenenbereich	:	50 v. H.																	
Kinderbereich:		20 v. H.																	
Jugendbereich:		30 v. H.																	
Bereich Soziales :		30 v. H.																	
Seniorenbereich:		30 v. H.																	
Menschen mit Behinderungen		20 v. H.																	

- Vereinsregisterauszug
- Liste der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder

Antragsfristen:

Anträge auf finanzielle Förderung müssen mindestens 2 Monate vor Beginn der Maßnahme bzw. bei laufenden Projekten bis zum 31.12. für das folgende Haushaltsjahr eingereicht werden.

Die Antragsfristen für die materielle Förderung werden unter Punkt III. Sportstättenförderung gesondert geregelt.

Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können nur nachrangig behandelt werden.

3. Bewilligungsverfahren

Wird der Antrag auf Förderung bewilligt, erhält der Antragsteller ~~eine Förderungszusage.~~

Bestandteil der Zuwendungszusage sind die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen der Stadt Prenzlau.

~~Erscheint dem Antragsteller die Höhe der in der Förderungszusage ausgewiesenen Förderung unangemessen, hat er das Recht der Beschwerde.~~

~~Wird der Antrag auf Förderung nicht bewilligt, ergeht eine entsprechende Mitteilung an den Antragsteller. Auch in diesem Falle hat dieser das Recht der Beschwerde.~~

3.1 Auszahlung

Die Auszahlung der finanziellen Zuwendung erfolgt nach Eingang der Mittelanforderung/Einverständniserklärung im Amt für Schulen, Kultur und Sport der Stadt Prenzlau.

beträgt im Jahr maximal 50 v. H. der zur Verfügung stehenden investiven Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

8. Verfahren

1. Antragstellung:

Der Antrag ist formgebunden an die Stadt Prenzlau, Amt für Bildung, Kultur und Soziales zu stellen. Dem Antrag ist ein in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichener Finanzierungsplan beizufügen, der im Falle der Bewilligung verbindlich wird.

2. Antragsfristen:

Anträge auf Projektförderung sind in der Regel bis zum 31.12. des Vorjahres, spätestens jedoch acht Wochen vor Maßnahmebeginn zu stellen.

Im Falle des Antrages auf investive Sportförderung endet die Antragsfrist am

31. Dezember des Vorjahres (Ausschlussfrist).

Vereine haben dem Antrag einen Auszug aus dem Vereinsregister und den Nachweis der Gemeinnützigkeit beizufügen (nur beim Erstantrag, ansonsten nur bei Veränderungen).

Befristete Nachweise der Gemeinnützigkeit sind nach Ablauf der Befristung, unaufgefordert durch den jeweils neuen Nachweis zu ersetzen.

4. Verwendungsnachweis

Bei finanziellen Förderungen hat der Antragsteller innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf der beantragten Maßnahme einen kurzen **Sachbericht** und einen zahlungsmäßigen Nachweis der **Gesamtausgaben** (Zahlungsbelege) zu erbringen. Näheres regeln die Allgemeinen Nebenbestimmungen, die der Förderungszusage beiliegen.

Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß erbracht, und/oder weicht die Verwendung wesentlich vom bewilligten Zweck ab, hat die Stadt Prenzlau das Recht, die gewährte Förderung zurückzufordern.

Werden Verwendungsnachweise für vorher geförderte Maßnahmen desselben Trägers nicht fristgerecht erbracht, kann der Antragsteller bis zu maximal 2 Haushaltsjahren von weiteren Förderungen ausgeschlossen werden.

5. Beschwerdeverfahren

Einem berechtigten Antragsteller steht der Weg der Beschwerde offen. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn Verstöße gegen die Vorschriften des „Prenzlauer Profils“ für den Antragsteller erkennbar sind.

Die Beschwerde muss schriftlich erfolgen und ist innerhalb eines Monats nach Zugang an den Antragsteller dem Bürgermeister zu übergeben.

Der Bürgermeister prüft die Beschwerde und übergibt den gesamten Vorgang dem zuständigen Ausschuss, der dann entscheidet.

6. Inkrafttreten

3. Bewilligung:

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid; die Auszahlung erfolgt auf schriftliche Anforderung.

Die dem Bewilligungsbescheid beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung der Stadt Prenzlau (ANBest-P) sind Bestandteil des Förderverfahrens.

. 4. Verwendungsnachweis:

Der Verwendungsnachweis ist entsprechend der Allgemeinen Nebenbestimmungen gegenüber dem Amt für Bildung, Kultur und Soziales der Stadt Prenzlau zu führen. Der Bewilligungsbescheid kann in Ausnahmefällen abweichende Regelungen vorsehen

II. Finanzielle Förderung

1. Förderbereiche

1.1 Bereich Kultur

1.1.1. Definition:

~~Kultur ist die Gesamtheit der von der Menschheit im Verlaufe ihrer geschichtlichen Entwicklung geschaffenen ideellen und materiellen Werte sowie der Umgang mit diesen.~~

1.1.2. Förderfähig:

- ~~— kulturelle Projekte für Kinder und Jugendliche~~
- wiederkehrende, langfristige Projekte
- Mundartpflege – niederdeutsche Sprache und Projekte mit regionalgeschichtlichem Charakter
- Projekte mit besonderer kulturellen Bedeutung
- ~~— Maßnahmen zur Werterhaltung mit einer max. Förderhöhe von 750,00 €~~
- Fremdhonorare

1.1.3. Nicht förderfähig:

- Aufrittskleidung
- Vereinsfeste, Mitgliederversammlungen
- Ortsteil-, Wohngebietsfeste u. ä.
- Eigenhonorare (Honorare für Vereinsmitglieder)

4. Gegenstand der Förderung:

Gefördert werden im:

1. Bereich Kultur:

Kulturelle, künstlerische und kulturgeschichtliche Projekte. Dazu zählen insbesondere.:

- wiederkehrende, langfristige und vor allem nachhaltige Projekte
- Mundartpflege – niederdeutsche Sprache und Projekte mit regionalgeschichtlichem Charakter
- Projekte von besonderer kultureller Bedeutung
- Fremdhonorare
- Projekte zur Bewahrung des kulturellen Erbes

Nicht förderfähig sind:

- Vereinsfeste, Mitgliederversammlungen
- Ortsteil-, Wohngebietsfeste u. ä.
- Eigenhonorare (Honorare für Vereinsmitglieder)
- Projekte mit Gewinnerzielungsabsicht
- Personal-, Verpflegungs-, Unterkunfts- und Betriebskosten
- Bekleidung

1.2 Bereich Sport

1.2.1. Definition:

Sport umfasst alle organisierten Aktivitäten und Organisationsformen zur Gesunderhaltung, zur Erhaltung der körperlichen Fähigkeiten und der Entwicklung der Persönlichkeit.

1.2.2. Förderfähig:

- ~~Projekte für Kinder und Jugendliche~~
- Ausrichtung/Teilnahme von/an Sportveranstaltungen, Wettbewerben oder Vergleichen
- Informations- bzw. Weiterbildungsveranstaltungen, Seminare
- Maßnahmen zur Werterhaltung mit einer max. Förderhöhe von 750,00 €
- Ausstattungsgegenstände (z.B. Sportmaterialien) mit einer max. Förderhöhe von 400,00 €

1.2.3. Nicht förderfähig:

- ~~Honorare für Übungsleiter~~
- Sportbekleidung
- vereinsinterne Feste; Mitgliederversammlungen

2. Bereich Sport:

Organisierte Aktivitäten und Organisationsformen zur Gesunderhaltung, zur Erhaltung der körperlichen Fähigkeiten und der Entwicklung der Persönlichkeit. Dazu zählen insbesondere:

- Ausrichtung/Teilnahme von/an Sportveranstaltungen, Wettbewerben oder Vergleichen, dazu gehören:
 - * Startgebühren
 - * Helfer-, Kampf- und Schiedsrichterkosten
 - * Pokale, Medaillen, Urkunden, Ehrungen
 - * Mieten, Leihgebühren
 - * Transport- und Fahrkosten nach dem Bundesreisekostengesetz
 - * Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, wie Plakate, Flyer, Porto
 - * Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Übungsleiter
- Informations- bzw. Weiterbildungsveranstaltungen, Seminare
- Maßnahmen zur Werterhaltung an vereinseigenen Sportstätten
- Ausstattungsgegenstände (z.B. Sportmaterialien)
- Investitionen von Sportvereinen oder vereinseigenen Sportstätten

Nicht förderfähig sind:

1.3 Bereich Tourismus

1.3.1. Definition:

~~Tourismus ist der besuchsweise Aufenthalt von Personen an Orten, die nicht ihre ständigen Wohnsitze sind, zum Zwecke der Erholung, der Kur, der Religionsausübung (Wallfahrt), der Bildung oder der Förderung geschäftlicher Verbindungen.~~

1.3.2. Förderfähig:

- organisierte Wanderungen und Radwanderungen
- ~~organisierte Stadtbesichtigungen (außer vom Uckermärkischen Verkehrsverein organisierte)~~
- Kennzeichnung historisch wertvoller Gebäude und Denkmale
- Erarbeitung von Kartenmaterial, Info-Blättern o. ä.
- Tourismusstudien
- Maßnahmen, die den Tourismus in der Stadt Prenzlau fördern z.B. Marketingveranstaltungen, Weiterbildungsveranstaltungen
- Projekte von überregionaler Bedeutung

1.3.3. Nicht förderfähig:

- ~~Projekte, die außerhalb der Uckermark stattfinden~~
- investive Maßnahmen

- Sportbekleidung
- vereinsinterne Feste; Mitgliederversammlungen
- Personal-, Verpflegungs-, Unterkunfts- und Betriebskosten (außer Helfer-, Kampf- und Schiedsrichterkosten)
- Projekte mit Gewinnerzielungsabsicht

3. Bereich Tourismus:

Tourismus umfasst die Gesamtheit aller Erscheinungen und Beziehungen, die mit dem Verlassen des üblichen Lebensmittelpunktes und dem zeitweisen Aufenthalt an einem anderen Ort verbunden sind. Dies führt zu einer Vielzahl von Reisearten und Akteuren im Tourismus. Gefördert werden daher insbesondere.

- organisierte Wanderungen und Radwanderungen
- Kennzeichnung historisch wertvoller Gebäude und Denkmale
- Erarbeitung von Kartenmaterial, Info-Blättern o. ä.
- Tourismusstudien
- Maßnahmen, die den Tourismus in der Stadt Prenzlau fördern, z.B. Marketingveranstaltungen, Weiterbildungsveranstaltungen
- Projekte von überregionaler Bedeutung

Nicht förderfähig:

1.4 Bereich Freizeitgestaltung

1.4.1. Definition:

Organisierte Betätigung in den verschiedensten Bereichen des vorhandenen Freizeitangebotes.

1.4.2. Förderfähig:

- Maßnahmen (Projekte, Ausstellungen, Hobbys), die der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden
- Ferienveranstaltungen (durch Horte u. ä.)
- Fahrkostenzuschüsse

1.4.3. Nicht förderfähig:

- Vereinsfeste, Gartenfeste u. ä.
- investive Maßnahmen
- Bekleidung

1.5 Bereich Soziales

1.5.1. Definition:

Der Bereich Soziales im Sinne des Prenzlauer Profils umfasst natürliche und juristische Personen, die nicht in der Lage sind, aus eigenen Kräften die im Rahmen des Prenzlauer Profils förderfähigen Projekte durchzuführen.

Diese Projekte müssen im Interesse der Stadt Prenzlau liegen.

- investive Maßnahmen
- Projekte mit Gewinnerzielungsabsicht
- Personal-, Verpflegungs-, Unterkunft- und Betriebskosten

4. Bereich Soziales:

Der Bereich, der die Fähigkeit beinhaltet (zumeist) einer Person, sich für andere zu interessieren, sich einfühlen zu können, das Wohl Anderer im Auge zu behalten oder fürsorglich auch an die Allgemeinheit zu denken. Dazu zählen insbesondere:

- Maßnahmen (Projekte, Ausstellungen, Hobbys), die der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden
- Fahrkostenzuschüsse nach dem Bundesreisekostengesetz

<p><u>1.5.2. Förderfähig:</u></p> <p>Ziel ist die Ausprägung eines gesunden Miteinanders in der Gesellschaft. Sollte dies gestört sein, sind Maßnahmen zur Wiederherstellung förderfähig.</p> <p>Präventionsmaßnahmen werden vorrangig gefördert.</p> <p><u>1.5.3. Nicht förderfähig:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - alle Maßnahmen, die staatlich geregelt sind (z.B. BSHG, Wohngeldgesetz) <p>1.6 Bereich <u>Behindertenförderung</u></p> <p><u>1.6.1. Definition:</u></p> <p>Personen, die einen Funktionsausfall oder Schaden im körperlichen, geistigen und/oder seelischen Bereich haben und im Hinblick auf ein existenzwichtiges soziales Umfeld (Erziehung, Schulbildung, Berufsbildung, Erwerbstätigkeit, Kommunikation, Wohnen, Freizeitgestaltung) erheblich beeinträchtigt sind und nach dem Verständnis der Gesellschaft</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Organisation und Durchführung von Präventionsmaßnahmen - Beziehung zu Partnerstädten <p>Nicht förderfähig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vereinsfeste, Gartenfeste u. ä. - investive Maßnahmen - Projekte, die durch gesetzlich bestimmte Regelungen finanziert werden, wie SGB II, SGB XII, Bildungs- und Teilhabepaket, Schulsozialfond u.a. - Projekte mit Gewinnerzielungsabsicht - Personal-, Verpflegungs-, Unterkunfts- und Betriebskosten <p>9. Bereich Menschen mit Behinderungen:</p> <p>Projekte, die der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben dienen. Dazu zählen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Informationsveranstaltungen, Konferenzen - Sportfeste - Ausstellungen <p>Nicht förderfähig:</p>
---	--

~~einer Hilfe bedürfen.~~

1.6.2. Förderfähig:

- ~~— Maßnahmen, die der Eingliederung der Behinderten in die Gesellschaft dienen, wobei die Präventionsmaßnahmen gegen das Ausgrenzen vorrangig betrachtet werden sollen~~
- ~~— Maßnahmen, die das tägliche Leben in der Stadt Prenzlau für die Behinderten erleichtern~~

1.6.3. Nicht förderfähig:

- ~~— alle Maßnahmen, die staatlich oder über die Krankenkassen geregelt sind~~

1.7 Bereich Kinderförderung

1.7.1. Altersgruppe:

- ~~— vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr~~

1.7.2. Förderfähig:

- Projekte/Maßnahmen, die das gesellschaftliche Leben der Kinder bereichern
 - z.B.
 - Projekte zur Umwelterziehung
 - Projekte zur Verkehrserziehung
 - Gestaltung von Spielanlagen
 - Beziehung zu Partnerstädten
 - kreative Arbeit
 - Aktivitäten von Eltern mit Kindern, die im allgemeinen Interesse liegen

- alle Maßnahmen, die über die Sozialgesetzgebung des SGB VIII bis SGB X und die Krankenkassen abgedeckt sind
- Projekte mit Gewinnerzielungsabsicht
- Personal-, Verpflegungs-, Unterkunfts- und Betriebskosten
- Bekleidung

5. Bereich Kinder:

Projekte/Maßnahmen, die das gesellschaftliche Leben der Kinder bereichern. Dazu zählen insbesondere:

- Projekte zur Umwelterziehung
- Projekte zur Verkehrserziehung
- Gestaltung von Spielanlagen
- kreative Arbeit
- thematische Veranstaltungen, die Kinder betreffen
- Ferienveranstaltungen (durch Horte u. ä.)

Nicht förderfähig:

- thematische Veranstaltungen, die Kinder betreffen
- Freizeitinformationsbörse

1.7.3. Nicht förderfähig:

- Feste

1.8 Bereich Jugendförderung

1.8.1. Altersgruppe:

~~— vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr~~

1.8.2. Förderfähig:

- Projekte, Maßnahmen, die das gesellschaftliche Leben der Jugendlichen bereichern
z.B.- für Jugendzentren mit einer max. Förderhöhe von ~~750,00 €~~
- Erschließung internationaler Beziehungen für Jugendliche
- ehrenamtliche Jugendarbeit
- Jugendcafé
- Jugendsozialarbeit
- Schulsozialarbeit
- Maßnahmen · zum Jugendschutz
 - zur Jugendbildung
 - zur Jugenderholung
 - zur Suchtprävention
- kreative Arbeit
- ~~- thematische Veranstaltungen, die Jugendliche betreffen~~
- ~~- Freizeitinformationsbörse~~

- Bekleidung
- Personal-, Verpflegungs-, Unterkunfts- und Betriebskosten
- Projekte mit Gewinnerzielungsabsicht

6. Bereich Jugend:

Projekte/ Maßnahmen, die das gesellschaftliche Leben der Jugendlichen bereichern. Dazu zählen insbesondere:

- Projekte von Jugendzentren
- Erschließung internationaler Beziehungen für Jugendliche
- ehrenamtliche Jugendarbeit
- Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit
- Projekte zum Jugendschutz, zur Jugendbildung, zur Jugenderholung, zur kreativen Arbeit

Nicht förderfähig:

- Bekleidung
- Feste, reine Diskoveranstaltungen
- Projekte mit Gewinnerzielungsabsicht
- Personal-, Verpflegungs-, Unterkunfts- und Betriebskosten

<p>—Anschluss Internet</p> <p><u>1.8.3. Nicht förderfähig:</u></p> <p>—Feste</p> <p>1.9 Bereich Frauenförderung</p> <p><u>1.9.1. Der Bereich Frauenförderung umfasst</u></p> <p>—Maßnahmen, die die Stellung der Frauen in der Gesellschaft verbessern.</p> <p><u>1.9.2. Förderfähig:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Veranstaltungen und Seminare - Honorare für Referenten und Referentinnen (fremd) —Öffentlichkeitsarbeit, Ausleihe von Techniken —Schulungen für Multiplikatorinnen - Teilnahme an überregionalen Veranstaltungen —jährliche Auszeichnung eines frauenfreundlichen Betriebes <p><u>1.9.3. Nicht förderfähig:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen der verbandsinternen Arbeit (z.B. Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen) —laufende Publikationen (z.B. Veranstaltungskalender, Info-Blätter zur eigenen Darstellung) —reine Freizeittätigkeit (z.B. Bastel und Handarbeitsnachmittage) - Verpflegungskosten <p><u>1.9.4. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen müssen auf die Gleichstellung der Frauen hinzielen (Ziel muss erkennbar sein) - Zielgruppe der Maßnahme sind Frauen (mindestens 50% der Teilnehmer/innen) 	<p>7. Bereich Frauen:</p> <p>Förderung von Frauen in Bildung, Beruf und Gesellschaft. Bedingung für die Förderung ist, dass die Projektteilnehmer überwiegend Frauen sein müssen und die Maßnahmen frauenspezifische Inhalte haben. Dazu zählen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Veranstaltungen und Seminare - Ausstellungen - Honorare für Referenten und Referentinnen - Schulungen für Multiplikatorinnen - Teilnahme an überregionalen Veranstaltungen <p>Nicht förderfähig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen der verbandsinternen Arbeit (z.B. Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen) - Projekte mit Gewinnerzielungsabsicht - Personal-, Verpflegungs-, Unterkunfts- und Betriebskosten - Bekleidung
--	---

- größere gemeinsame Aktivitäten sollten angestrebt werden

1.10 Bereich Seniorenförderung

1.10.1. Altersgruppe:

- ~~ab Eintritt der gesetzlichen Altersrente~~

1.10.2. Förderfähig:

- Fahrten, Fahrkosten; Ausflüge von Seniorengruppen
- Feste und Feiern
z.B. im Rahmen der Brandenburgischen Seniorenwoche
Jahr der Senioren o. ä.
- Vorträge, Informationsveranstaltungen
- sportliche Aktivitäten
- Seniorenaustausch

1.10.3. Nicht förderfähig:

- Bekleidung
- investive Maßnahmen

8. Bereich Senioren:

Projekte, die zur Aktivierung und Förderung geistiger und körperlicher Aktivität und des Miteinanders bei den Generationen der Senioren beitragen. Dazu zählen insbesondere:

- Veranstaltungen im Rahmen der Brandenburgischen Seniorenwoche
- Vorträge, Informationsveranstaltungen
- sportliche Aktivitäten
- Seniorenaustausch
- Ausflüge von Seniorengruppen zu Weiterbildungszwecken

Nicht förderfähig:

- Bekleidung
- Projekte mit Gewinnerzielungsabsicht
- Personal-, Verpflegungs-, Unterkunfts- und Betriebskosten

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen

Allgemeine Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von finanziellen Zuwendungen der Stadt Prenzlau

Die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen sind Bestandteil der Förderungszusage soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1. Verwendung und Anforderung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des in der Förderungszusage bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

~~Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweckzweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, ermäßigt sich die Zuwendung~~

~~2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers.~~

3. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

~~Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn~~

~~3.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere~~

zur Projektförderung der Stadt Prenzlau
(ANBest-P)

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Nr. 3 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Nr. 4 Nachweis der Verwendung

Nr. 5 Prüfung der Verwendung

Nr. 6 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2

Alle mit dem Zweckzweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Zinserträge) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweckzweck

<p>Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder erhält;</p> <p>3.2 sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 100,00 € ergibt;</p> <p>3.3 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen;</p> <p>3.4 sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist;</p> <p>3.5 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können.</p>	<p>zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen werden kann.</p>
<p>4. Nachweis der Verwendung</p>	<p>1.3 Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.</p>
<p>4.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von 2 Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Die nachträgliche Erstattung von Mehrausgaben ist ausgeschlossen. Nicht verbrauchte Mittel sind zu erstatten.</p>	<p>Alternativ: Punkt 1.3 wird gestrichen, wobei dieser Passus in allen Förderungen der EU, des Bundes, des Landes und auch des Landkreises Uckermark üblich ist. In diesem Falle entfällt dann auch Pkt. 3.4</p>
<p>4.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus den Belegen (Einnahme- und Ausgabebelegen) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen</p>	<p>2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung Ermäßigen sich nach der Bewilligung die nach dem Finanzierungsplan zuwendungsfähigen Ausgaben für den Verwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig (Anteilsfinanzierung).</p>
<p>4.3 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass</p>	<p>3. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn</p> <p>3.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplanes – auch nach Vorlage</p>

~~wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und ggf. mit den Belegen übereinstimmen.~~

5. Prüfung der Verwendung

~~Die Stadt Prenzlau ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung (Einsicht in Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen) örtlich zu prüfen oder prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die Unterlagen bereitzuhalten und Auskünfte zu erteilen.~~

6. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

~~6.1 Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, wenn die Förderungszusage, nach Haushaltsrecht oder nach anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.~~

~~Dies gilt insbesondere, wenn~~

- ~~— eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung),~~
- ~~— die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,~~
- ~~— die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.~~

~~6.2 Ein Widerruf der Zuwendung mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, wenn der Zuwendungsempfänger~~

- ~~— die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige~~

des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten erhält,

3.2

der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

3.3

sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

3.4

die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,

3.5

ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

4. Nachweis der Verwendung

4.1

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

4.2

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem aussagefähigen Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

4.2.1

<p>Zahlungen verwendet oder Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzlichen Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.</p> <p>6.3 Der Erstattungsanspruch ist mit einem um 3 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank liegenden Zinssatz zu verzinsen.</p> <p>6.4 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet und wird die Förderungszusage nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 3 v. H. über den jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank erhoben werden.</p>	<p>In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen.</p> <p>4.2.2</p> <p>In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben (Tag, Empfänger, Zahlungsgrund und Einzelbetrag jeder Zahlung) enthalten.</p> <p>4.3</p> <p>Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt enthalten.</p> <p>4.4</p> <p>Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Weiterhin ist bei unbaren Zahlungen der Zahlungsnachweis (z.B. Kopie</p> <p>Kontoauszug) zu erbringen. Der Differenzbetrag zu den Gesamtkosten ist in Kopie zu belegen.</p>
--	--

4.5

Fahrkosten können nur nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes abgerechnet werden.

5. Prüfung der Verwendung

5.1

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Prenzlau prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen

6. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

6.1

Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen

Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird. Dies gilt insbesondere, wenn

6.1.1

die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

	<p>6.1.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,</p> <p>6.1.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr.2).</p> <p>6.2 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger</p> <p>6.2.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Zweckzwecks verwendet oder</p> <p>6.2.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 3) nicht rechtzeitig nachkommt. Dies gilt auch dann, wenn ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt oder eröffnet wird oder die Bewilligungsbehörde sich den Widerruf im Zuwendungsbescheid ausdrücklich vorbehalten hat.</p> <p>6.3 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs kann insbesondere</p>
--	---

III. Sportstättenförderung

1. Allgemeines:

Die Bereitstellung von Sporteinrichtungen (Sporthalle, Uckerstadion) ist eine materielle Förderung der Stadt Prenzlau.

Die Nutzung der Einrichtungen erfolgt nur auf Antrag. Dieser ist **formgebunden, vollständig** (unter Angabe der voraussichtlichen Anzahl der Teilnehmer in den jeweiligen Altersgruppen) und **wahrheitsgetreu** auszufüllen, ansonsten besteht kein Recht auf eine weitere Bearbeitung.

Der Antragsteller erhält eine ~~Förderungszusage, wobei das beigefügte Empfangsbekennnis ausgefüllt zurückzusenden ist.~~

Wird dieses nicht fristgerecht zurückgeschickt, besteht kein Anspruch auf Sportstättennutzung.

Folgende Antragsfristen sind unbedingt einzuhalten:

Sporthallennutzung:

1. Trainingsbetrieb: bis spätestens ~~15. Mai~~ für das folgende Schuljahr
2. Wettkampfbetrieb: unmittelbar nach Vorlage des Wettkampfkalenders des Fachverbandes; in begründeten Ausnahmefällen spätestens 3 Wochen vor Beginn des Wettkampfbetriebes

dann abgesehen werden, wenn der Begünstigte die Umstände, die zur Rücknahme, zum Widerruf

oder zur Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb der von der Stadt Prenzlau festgesetzten Frist leistet.

9. Bestimmungen für die Sportstättenförderung

1. Allgemeines:

Die Bereitstellung von Sporteinrichtungen (Sporthallen, Uckerstadion) gehört zur materiellen Förderung der Stadt Prenzlau.

Die Nutzung der Einrichtungen erfolgt nur auf Antrag. Dieser ist formgebunden, vollständig (unter Angabe der voraussichtlichen Anzahl der Teilnehmer in den jeweiligen Altersgruppen) und wahrheitsgetreu auszufüllen, ansonsten besteht kein Recht auf eine weitere Bearbeitung.

Der Antragsteller erhält einen Bewilligungsbescheid.

Es gelten folgende Antragsfristen:

Sporthallennutzung:

1. Freundschafts- und Vorbereitungsspiele: 4 Wochen vor Spielbeginn

Stadionnutzung:

1. Trainingsbetrieb: bis 01.09. für das folgende Kalenderjahr
2. Wettkampfbetrieb: unmittelbar nach Vorlage des Wettkampfkalenders des Fachverbandes; in begründeten Ausnahmefällen spätestens 3 Wochen vor Beginn des Wettkampfbetriebes
3. Freundschafts- und Vorbereitungsspiele: 4 Wochen vor Spielbeginn

Antragsteller können sein:

- a) natürliche Personen (Einzelpersonen oder Gruppen)
b) juristische Personen (z.B. eingetragene Vereine)

~~Eigenleistungen sind grundsätzlich Voraussetzungen für eine Förderung. Bei der Nutzung von stadteigenen Sporteinrichtungen werden diese in Form von Betreuungstätigkeit (Übungsleiter) anerkannt.~~

~~Die Betreuerstätigkeit wird als Anerkennung des Ehrenamtes in Höhe von 100 % der vom jeweiligen Verein zu erbringenden Eigenleistung angerechnet. Damit zahlen Sportvereine keine Entgelte für die Sportstättennutzung.~~

1. Trainingsbetrieb: bis spätestens 30. Juni für das folgende Schuljahr
2. Wettkampfbetrieb: unmittelbar nach Vorlage des Wettkampfkalenders des Fachverbandes; in begründeten Ausnahmefällen spätestens 3 Wochen vor Beginn des Wettkampfbetriebes
3. Freundschafts- und Vorbereitungsspiele: 4 Wochen vor Spielbeginn

Stadionnutzung:

1. Trainingsbetrieb: bis 01.09. für das folgende Kalenderjahr
2. Wettkampfbetrieb: unmittelbar nach Vorlage des Wettkampfkalenders des Fachverbandes; in begründeten Ausnahmefällen spätestens 3 Wochen vor Beginn des Wettkampfbetriebes
3. Freundschafts- und Vorbereitungsspiele: 4 Wochen vor Spielbeginn

Die Höhe der Eigenleistung richtet sich nach folgenden Empfängergruppen:

Kindersport	mindestens: 20% (Vorschulalter bis 13 Jahre)
Jugendsport	30% (14 bis 17 Jahre)
Erwachsenensport	50% (18 Jahre bis zum Eintritt der gesetzlichen Altersrente)
Senioren-sport	30% (ab Eintritt der gesetzlichen Altersrente)
Sondersport	20% (unabhängig vom Alter, z.B. Behindertensport)

Die Nutzung stadteigener Sporteinrichtungen für die Durchführung von Wettkämpfen ist kostenlos.

Bei der Nutzung einer Sporteinrichtung der Stadt Prenzlau ist folgendes zu beachten:

Der Nutzer erkennt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Sporthallen / für das Uckerstadion, die jeweiligen Benutzungsordnungen und die Förderrichtlinie des Prenzlauer Profils an.

Das Hausrecht für die Sporteinrichtungen der Stadt Prenzlau steht dem Rechtsträger bzw. Eigentümer, der Stadt Prenzlau, und in ihrem Auftrage dem jeweiligen Mitarbeiter der Einrichtung zu. Seinen Anordnungen ist in jedem Fall nachzukommen.

Bei Verstoß wird der weitere Aufenthalt in den Sporteinrichtungen der Stadt Prenzlau untersagt.

Die Sporteinrichtungen sind bis 22.00 Uhr geöffnet. Ausnahmen

Antragsteller können sein:

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen

2. Spezielle Regelungen:

1. Der Nutzung liegen die Benutzungsordnungen für die Benutzung von Sporthallen und die zu den Sporthallen gehörenden Sportplätze und -flächen und für das Uckerstadion in Trägerschaft der Stadt Prenzlau in der jeweils gültigen Fassung zugrunde, die Bestandteil der Bewilligung sind.

2. Für jeden Nutzer gilt die Nutzungszeit lt. Bewilligungsbescheid (einschließlich umkleiden und duschen).

3. Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Sofern eine über den Landessportbund Brandenburg e. V. abgeschlossene Versicherung eine ausreichende Deckung bietet, gilt diese als ausreichend.

Mit der Antragstellung hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

4. Sportfeste und Tage der offenen Tür von Vereinen, an denen Kinder, Jugendliche und Erwachsene im gleichen Maße teilnehmen, sind kostenfrei.

~~können nur in begründeten Fällen genehmigt werden.
Für jede/n Sportgruppe/Sportverein gilt die Nutzungszeit lt.
Förderungszusage (einschließlich umkleiden und duschen).~~

~~**Das Betreten der Sporthallen ist nur mit Turnschuhen erlaubt, die eine saubere bzw. abriebfeste Sohle besitzen.**~~

~~**Allgemeine Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen der Stadt Prenzlau – Nutzung Sporthallen**~~

~~Die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen sind Bestandteil der Förderungszusage, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.~~

~~**1. Verwendung und Anforderung der Zuwendung**~~

~~1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des in der Förderungszusage bestimmten Zwecks verwendet werden.~~

~~**2. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**~~

~~2.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn
– der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen~~

~~– sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.~~

~~**3. Rechte und Pflichten sowie Kontrollmöglichkeiten der Stadt**~~

~~3.1 Der Nutzer erkennt die Satzung über die Erhebung von~~

3. Beteiligung an den Kosten der Sportstätten:

1. Natürliche Personen zahlen 100 % je Nutzungsstunde laut Entgeltordnung in der jeweils geltenden Fassung.

2. Juristische Personen werden an den Betriebskosten der Sportstätten wie folgt beteiligt.

1. Die Nutzung der Sportstätten für Kinder- und Jugendliche ist kostenlos.

2. Vereine, die neben dem Erwachsenensport auch eigene Kinder- und Jugendbereiche unterhalten (darin ist auch die Anerkennung der Übungsleiterstunden enthalten):

a) Sporthallen und Sportplätze (außer Uckerstadion):
Erwachsene 10 % von den Gesamtkosten der Sportstättenbelegung laut gültiger Entgeltordnung.

b) Uckerstadion:
Erwachsene 2,0 % von den Gesamtkosten der Sportstättenbelegung laut gültiger Entgeltordnung.

<p>Benutzungsgebühren für die Sporthallen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau, die Hallenordnung und die Förderrichtlinien des Prenzlauer Profils an.</p> <p>3.2 Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltung und stellt die verantwortlichen Übungsleiter oder sonstigen Beauftragten.</p> <p>3.3 Die vom Nutzer benannten Verantwortlichen oder deren Vertreter erhalten einen Schlüssel für die Turnhalle, für den Zugang zu Sportgeräten und den Dusch- und Umkleieräumen. Bei Verlust eines Schlüssels haftet der Nutzer für alle entstehenden Folgekosten – insbesondere u. a. die Kosten für die Beschaffung sämtlicher neuer Schlüssel sowie den Austausch von Schlössern und etwaiger durch Missbrauch des/der verlorenen Schlüssel (s) eintretender Schäden.</p> <p>— Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht gestattet.</p> <p>— Der/die Schlüssel sind bei Bewilligungsende zurückzugeben.</p> <p>3.4 Der Nutzer ist verpflichtet, das Übergabebuch für die Turnhalle zu führen und die während der Nutzungszeit auftretenden Schäden und Unfälle der Stadt unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>— Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind umgehend beim verantwortlichen Schulhausmeister anzuzeigen.</p> <p>3.5 Folgt auf den Nutzer unmittelbar ein weiterer Nutzer, so ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Anlage und Geräte von beiden Seiten gemeinsam zu prüfen.</p>	<p>3. Vereine, die ausschließlich dem Erwachsenensport dienen:</p> <p>a) Sporthallen und Sportplätze (außer Uckerstadion): 20 % von den Gesamtkosten laut gültiger Entgeltordnung der jährlichen Sportstättenbelegung</p> <p>b) Uckerstadion: 12 % von den Gesamtkosten laut gültiger Entgeltordnung der jährlichen Sportstättenbelegung</p> <p>2. Die realen Nutzungszeiten werden im Uckerstadion, in der Uckerseehalle und in der Sporthalle der Oberschule mit Grundschulteil „C. F. Grabow“ durch die Mitarbeiter der Stadt Prenzlau oder ihrer Beauftragten erfasst. Für alle anderen Sporthallen sind die Eintragungen im Hallenbuch verbindlich. Sollte kein Eintrag im Hallenbuch erfolgen und auch die zugewiesenen Hallenzeiten beim zuständigen Amt nicht schriftlich (auch per Fax oder Mail) abgemeldet werden, erfolgt die Berechnung der Sportstättennutzung entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung.</p> <p>4. Die Abrechnung erfolgt quartalsweise in Form einer Rechnung. Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, kann der Antragsteller solange von der Sportstättennutzung ausgeschlossen werden, bis die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Prenzlau beglichen</p>
---	--

~~Eventuelle Schäden sind in dem Übergabebuch zu vermerken und von beiden Nutzern gegenzuzeichnen.~~

~~3.6 Sollten Sportvereine gegen die Benutzungsordnung in den Sportstätten oder die Festlegungen in der Förderungszusage verstoßen, zahlen sie beim ersten Mal eine Gebühr von 50,00 € und im Wiederholungsfall 100,00 €~~

~~—Die Zahlungsfrist beträgt einen Monat. Bei Nichtzahlung erfolgt bis zur Begleichung der Schuld eine Hallensperre für alle Hallenzeiten des betreffenden Vereins.~~

~~3.7 Die Beauftragten der Stadt Prenzlau sind jederzeit berechtigt, Kontrollen auf die Einhaltung der Förderungszusage durchzuführen.~~

~~4. Haftung~~

~~4.1 Die Stadt übergibt dem Nutzer die Turnhalle in einem ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Turnhalle und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.~~

~~4.2 Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Förderungszusage entstehen.~~

~~—Die Haftung des Nutzers umfasst auch Schäden, die durch Dritte insbesondere u. a. durch Angehörige oder Freunde von Mitgliedern oder deren Freunde oder durch Zuschauer~~

sind.

Alternativ:

Erwachsene zahlen je Verein und Nutzung der jeweiligen Sportstätte 10,00 €.

Für Kinder- und Jugendliche ist die Nutzung der Sportstätten kostenlos.

10. Festbetragsfinanzierung

Die Stadtverordnetenversammlung legt, vorbehaltlich des § 67 BbgKVerf. fest, dass Mittel in Höhe von 70. 000,00 € als Festbetragfinanzierung für Projekte mit herausragender, nachhaltiger Bedeutung, die über mehrere Jahre finanziert werden, im jährlichen Haushalt der Stadt Prenzlau zur Verfügung gestellt werden. Folgende Projekte werden zurzeit gefördert:

1. Uckermärkische Kulturagentur gGmbH 6 .000,00 €
(bis 31.12.2016)
2. Ambulante Beratungsstelle mit integrierter
Zufluchtswohnung für Frauen und deren Kinder
in Not 1. 000.00 €
3. Unterstützung der offenen Jugendarbeit
Im Rahmen des 610 Stellenprogramms 38.000,00 €
4. Haustierpark des Naturerlebnisses Uckermark 6.700,00 €

<p>— verursacht werden.</p> <p>— Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht</p> <p>— unter diese Regelung.</p> <p>5. Versicherung</p> <p>5.1 Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Sofern eine über den Landessportbund Brandenburg e. V. abgeschlossene Versicherung eine ausreichende Deckung bietet, gilt diese als ausreichend.</p> <p>5.2 Auf Verlangen der Stadt hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.</p>	<p>5. Berufsbildungsverein Prenzlau e. V. 9.000,00 €</p> <p>6. Zuschuss Eltern-Kind-Zentrum der IG Frauen und Familie e. V. 5.700,00 €</p> <p>Über diese Mittel hinausgehende Projekte werden nicht gefördert. Über Veränderungen in der Liste der zu fördernden Projekte entscheidet ausschließlich die Stadtverordnetenversammlung Prenzlau.</p> <p>(Anmerkung: Die restlichen 3. 600,00 € stehen für neue Projekte noch zur Verfügung)</p>
--	---

Allgemeine Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen der Stadt Prenzlau – Nutzung Uckerstadion

Die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen sind Bestandteil der Förderungszusage, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1. Verwendung und Anforderung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des in der Förderungszusage bestimmten Zwecks verwendet werden.

2. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

2.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn
– der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen
– sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist

3. Rechte und Pflichten sowie Kontrollmöglichkeiten der Stadt

3.1 Der Nutzer erkennt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Uckerstadion in Trägerschaft der Stadt Prenzlau, die Benutzungsordnung und die Förderrichtlinien des

Prenzlauer Profils an:

- ~~3.2 Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltung und stellt die verantwortlichen Übungsleiter oder sonstigen Beauftragten.~~
- ~~3.3 Die vom Nutzer benannten Verantwortlichen oder deren Vertreter erhalten bei Bedarf einen Schlüssel für das Uckerstadion, für den Zugang zu Sportgeräten und den Dusch- und Umkleieräumen. Bei Verlust eines Schlüssels haftet der Nutzer für alle entstehenden Folgekosten – insbesondere u. a. die Kosten für die Beschaffung sämtlicher neuer Schlüssel sowie den Austausch von Schlössern und etwaiger durch Missbrauch des/der verlorenen Schlüssel(s) eintretender Schäden.
Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht gestattet. Der/Die Schlüssel sind bei Bewilligungsende zurückzugeben.~~
- ~~3.4 Der Nutzer ist verpflichtet, die während der Nutzungszeit auftretenden Schäden und Unfälle der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind umgehend beim verantwortlichen Objektleiter anzuzeigen.~~
- ~~3.5 Folgt auf dem Nutzer unmittelbar ein weiterer Nutzer, so ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Anlage und Geräte von beiden Seiten gemeinsam zu prüfen.~~

~~Eventuelle Schäden sind beim Objektleiter anzuzeigen.~~

~~3.6 Sollten Sportvereine gegen die Benutzungsordnung in den Sportstätten oder die Festlegungen in der Förderungszusage verstoßen, zahlen sie beim ersten Mal eine Gebühr von 50,00 € und im Wiederholungsfall 100,00 €~~

~~Die Zahlungsfrist beträgt einen Monat. Bei Nichtzahlung erfolgt bis zur Begleichung der Schuld eine Platzsperre für alle Nutzungszeiten des betreffenden Vereins.~~

~~3.7 Die Beauftragten der Stadt Prenzlau sind jederzeit berechtigt, Kontrollen auf die Einhaltung der Förderungszusage durchzuführen.~~

~~4. Haftung~~

~~4.1 Die Stadt übergibt dem Nutzer die beantragten Teilanlagen des Uckerstadions in einem ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Teilanlagen bzw. Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.~~

~~4.2 Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Förderungszusage entstehen.~~

~~Die Haftung des Nutzers umfasst auch Schäden, die durch Dritte insbesondere u. a. durch Angehörige oder Freunde von Mitgliedern oder deren Freunde oder durch Zuschauer verursacht werden.~~

~~Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.~~

~~4.3 Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Ansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.~~

~~4.4 Bei sportlichen Wettkämpfen sind durch den Nutzer entsprechend Ordnungskräfte zu stellen.~~

~~5. Versicherungen~~

~~5.1 Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.~~

~~Sofern eine über den Landessportbund Brandenburg e. V. abgeschlossene Versicherung eine ausreichende Deckung bietet, gilt diese als ausreichend.~~

~~5.2 Auf Verlangen der Stadt hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.~~

Allgemeine Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen der Stadt Prenzlau – Nutzung Sportplatz

Die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen sind Bestandteil der Förderungszusage, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1. Verwendung und Anforderung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des in der Förderungszusage bestimmten Zwecks verwendet werden.

2. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

2.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn

- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen
- sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist

3. Rechte und Pflichten sowie Kontrollmöglichkeiten der Stadt

3.1 Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltung und stellt die verantwortlichen Übungsleiter oder sonstigen Beauftragten.

3.2 Die vom Nutzer benannten Verantwortlichen oder deren Vertreter erhalten nach Absprache einen Schlüssel für den Zugang zu den Dusch- und Umkleieräumen. Bei Verlust

~~eines Schlüssels haftet der Nutzer für alle entstehenden Folgekosten — insbesondere u. a. die Kosten für die Beschaffung sämtlicher neuer Schlüssel sowie den Austausch von Schlössern und etwaiger durch Missbrauch des/der verlorenen Schlüssel(s) eintretender Schäden.~~

~~—Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht gestattet.~~

~~—Der/Die Schlüssel sind bei Bewilligungsende zurückzugeben.~~

~~3.3 Der Nutzer ist verpflichtet, die während der Nutzungszeit auftretenden Schäden und Unfälle der Stadt unverzüglich anzuzeigen.~~

~~—Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt~~

~~—werden müssen, sind umgehend beim diensthabenden~~

~~—Schulhausmeister anzuzeigen.~~

~~3.4 Folgt auf den Nutzer unmittelbar ein weiterer Nutzer, so ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Anlage und Geräte von beiden Seiten gemeinsam zu prüfen.~~

~~—Eventuelle Schäden sind beim diensthabenden~~

~~—Schulhausmeister anzuzeigen.~~

~~3.5 Sollten Sportvereine gegen die Benutzungsordnung in den Sportstätten oder die Festlegungen in der Förderungszusage verstoßen, zahlen sie beim ersten Mal eine Gebühr von 50,00 € und im Wiederholungsfall 100,00 €~~

~~—Die Zahlungsfrist beträgt einen Monat. Bei Nichtzahlung~~

~~—erfolgt bis zur Begleichung der Schuld eine Platz- und~~

~~—Hallensperre für alle Nutzungszeiten des betreffenden~~

Vereins.	
----------	--